



Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD (EFD)

**Per Email versandt:**

[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, der 12. Juni 2023

**Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA zur Änderung der  
Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung im obengenannten Geschäft eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese bezüglich einzelner Bestimmungen gerne wie folgt wahr.

**1 Art. 12c Abs. 2**

Bei gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsentzügen und Freiheitsstrafen soll sich der früheste Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus der Summe der Dauern nach Art. 28 Abs. 1 JStG und Art. 86 Abs. 1, 4 und 5 StGB berechnen. Diese Berechnungsweise ist zu begrüßen. Folgender Aspekt darf dabei aber nicht ausser Acht gelassen werden: Als Voraussetzung für eine bedingte Entlassung wird sowohl in der Bestimmung des StGB wie des JStG grundsätzlich fest-

gehalten, es dürfe nicht angenommen werden, dass gefangene Erwachsene bzw. der Jugendliche weitere Verbrechen oder Vergehen begehen werde. Für gefangene Erwachsene wird zusätzlich vorausgesetzt, dass ihr Verhalten im Strafvollzug eine bedingte Entlassung rechtfertige. Diese zusätzliche Hürde kennt das JStG nicht. Da die Regelungen des StGB für die Berechnung des frühesten Zeitpunkts einer bedingten Entlassung aufgrund von Art. 1 Abs. 2 JStG auf einen Freiheitsentzug nicht anwendbar sind, darf die für gefangene Erwachsene geltende Voraussetzung bei unter dem Jugendstrafrecht verurteilten Personen nicht beachtet werden.

In der Praxis kann sich zusätzlich folgende Konstellation ergeben: Bei Verweigerung der bedingten Entlassung muss die zuständige Behörde gemäss Art. 28 Abs. 4 JStG mindestens einmal halbjährlich neu prüfen, ob sie gewährt werden kann. Bei gefangenen Erwachsenen muss eine solche Prüfung allerdings nur mindestens einmal jährlich stattfinden. Um die Bestimmungen für die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug nicht zu unterlaufen, müssen in der aufgezeigten Konstellation die Überprüfungen generell mindestens einmal halbjährlich vorgenommen werden. Wir schlagen deshalb vor, folgenden Abs. 2bis einzufügen:

*«Wird die bedingte Entlassung verweigert, hat die zuständige Behörde den neuen Zeitpunkt für eine bedingte Entlassung im Sinne von Abs. 2 halbjährlich vorzunehmen.»*

## **2 Art. 12e**

Nicht geregelt ist aufgrund der Formulierung von Art. 12e die mögliche Konstellation, dass trotz Aufhebung der Unterbringung aufgrund der Erreichung des Zwecks (Art. 32 Abs. 2 JStG) die Freiheitsstrafe noch zu vollziehen wäre. Würde es sich um einen Freiheitsentzug handeln, wäre dieser gemäss Art. 32 Abs. 2 JStG nicht mehr zu vollziehen. Vorliegend treffen die Vollzüge von zwei verschiedenen Urteilen zusammen (Urteil nach JStG und Urteil nach StGB). Bei endgültiger Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme wird gestützt auf Art. 62b Abs. 3 StGB die als vollziehbar ausgesprochene Freiheitstrafe nicht mehr vollzogen. Da diese Konstellation in den Änderungen der Verordnung nicht vorgesehen ist, empfehlen wir einen entsprechenden Abs. 2 einzufügen, um allfällige Unklarheiten sowie Fälle der Ungleichheit zu vermeiden:

*«Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird die Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen; Art. 62b Abs. 3 StGB gilt sinngemäss.»*

## **3 Art. 12f**

Diese Bestimmung sieht bezogen auf die Sanktion der persönlichen Leistung nach Art. 23 JStG vor, dass bei einem Zusammentreffen mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug, letztere zuerst vollzogen werden und der Vollzug der persönlichen Leistung aufzuschieben sei. Da jedoch die persönliche Leistung eine Art der Wiedergutmachung ist und durchaus einen pädagogischen Aspekt innehat, sollte der Vollzug der persönlichen Leistung bei Zusammentreffen mit stationären therapeutischen Massnahmen nicht aufgeschoben werden. Der Vollzug der persönlichen Leistung sollte dem Vollzug der stationären therapeutischen Massnahmen vorausgehen, da der dabei zu erzielende pädagogische Effekt sich positiv auf die nachfolgend zu vollziehenden stationären therapeutischen Massnahmen auswirken kann. Wir regen deshalb an, Abs. 1 wie folgt zu ändern:

*«Treffen Freiheitsentzüge nach Art. 25 JStG mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde die stationären therapeutischen Massnahmen und schiebt den Vollzug des Freiheitsentzugs auf.»*

Folglich ist in ein neuer Abs. 2 einzufügen:

*«Treffen persönliche Leistungen nach Art. 23 JStG mit stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB im Vollzug zusammen, so geht der Vollzug der persönlichen Leistung dem Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen vor.»*

In der Praxis kann sich aufgrund der Formulierung von Art. 12f die Konstellation ergeben, dass trotz endgültiger Entlassung (Art. 62b StGB) aus einer stationären therapeutischen Massnahme (bspw. Massnahmen nach Art. 60 oder 61 StGB) der Freiheitsentzug noch zu vollziehen wäre. Würde es sich um eine Freiheitsstrafe handeln, wäre diese gemäss Art. 62b Abs. 3 StGB nicht mehr zu vollziehen. Vorliegend treffen die Vollzüge von zwei verschiedenen Urteilen zusammen (Urteil nach StGB und Urteil nach JStG). Bei Zweckerreichung einer Unterbringung (Art. 15 JStG) wird gestützt auf Art. 32 Abs. 2 JStG ein als vollziehbar ausgesprochener Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen. Da diese Konstellation in den Änderungen der Verordnung nicht vorgesehen ist, empfehlen wir einen entsprechenden Abs. 3 einzufügen, um Fälle der Ungleichheit zu vermeiden:

*«Wird der Verurteilte aus einer stationären therapeutischen Massnahme nach den Artikeln 59–61 StGB endgültig entlassen, so wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen; Art. 32 Abs. 2 JStG gilt sinngemäss.»*

Der Schweizerische Anwaltsverband hofft, Ihnen mit seinen Ausführungen zu dienen und steht für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsidentin SAV  
Birgit Sambeth Glasner

Generalsekretär SAV  
René Rall

